

Vereinssatzung

der Landespressekonferenz Hamburg (LPK)

Präambel

Die Landespressekonferenz Hamburg (LPK) arbeitet in der Tradition der 1959 gegründeten Arbeitsgemeinschaft von in der Freien und Hansestadt Hamburg tätigen Journalisten, für die eine freie, nicht von der öffentlichen Gewalt gelenkte, keiner Zensur unterworfenen Presse zum Wesenselement des freiheitlichen Staates und der modernen Demokratie gehören, und die sich darüber hinaus zu den Grundprinzipien journalistischer Berufsausübung, die vom 2. Weltkongress der internationalen Journalistenföderation beschlossen worden sind (Anlage 1 zu dieser Satzung), bekennen.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen

Landespressekonferenz Hamburg (LPK).

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und nach Eintragung den Zusatz "e. V." erhalten.

Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Zweck der LPK ist es, Informationsquellen für ihre Mitglieder zu erschließen und Kontakte mit Institutionen, Organisationen und Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens in der Freien und Hansestadt Hamburg zu pflegen.

§ 3 Voraussetzung der Mitgliedschaft, Vertreter und Gäste

- (1) Um die Mitgliedschaft in der LPK können sich alle Journalisten bewerben, die hauptberuflich für Tageszeitungen, politische Wochenzeitungen und Zeitschriften, Nachrichtenagenturen, Korrespondentenbüros, den Hörfunk, das Fernsehen oder für Onlinedienste in Hamburg tätig sind.
- (2) Um die Mitgliedschaft als förderndes Mitglied können sich gemeinnützige Institutionen bewerben. Sie haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- (3) Das Mitglied hat jede Veränderung seiner journalistischen Tätigkeit unverzüglich dem Vorstand schriftlich anzuzeigen.

- (4) Jedes Mitglied kann nach vorheriger Absprache mit dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter im Einzelfall zu den Veranstaltungen der LPK einen Vertreter aus seiner Redaktion entsenden oder Gäste einladen.

§ 4 Verwendung von Informationen

- (1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, Informationen, die es in Veranstaltungen der LPK

unter A zur beliebigen Verwendung,
unter B zur Verwendung ohne Angabe der Quelle und des Informanten
oder
unter C vertraulich

erhält, entsprechend zu behandeln. Werden Informationen außerhalb der einschränkenden Kategorisierungen B oder C gegeben, sind diese beliebig verwendbar.

- (2) Die Mitglieder haben dafür Sorge zu tragen, dass von ihnen entsandte Vertreter oder eingeladene Gäste sowie die Mitglieder ihrer Redaktionen die einschränkende Kennzeichnung von Informationen ebenfalls strikt beachten.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich mit einer Frist von 14 Tagen einberufen und geleitet. Sie fasst ihre Beschlüsse – sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist – mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Eine Übertragung von Stimmrechten ist ausgeschlossen. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben; wenn mindestens ein Viertel der anwesenden Mitglieder dies verlangt, muss schriftlich abgestimmt werden. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Niederschrift ist von zwei Mitgliedern des Vorstandes zu unterzeichnen.
- (2) Über Satzungsänderungen beschließt die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Anträge zur Satzungsänderung müssen von mindestens fünf Mitgliedern unterschrieben eingereicht werden und sind spätestens 14 Tage vor Beginn der Mitgliederversammlung, auf der über sie beraten werden soll, zu verschicken.

- (3) Die Mitgliederversammlung wählt in geheimer Wahl den Vorstand jeweils für zwei Jahre. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat bei mehreren Kandidaten keiner oder haben bei Blockwahlen nicht alle Kandidaten mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, findet zwischen den Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt; dabei sind – sofern vorhanden – jeweils doppelt so viele Kandidaten zur Abstimmung zu stellen, wie Ämter zu besetzen sind. Gewählt ist in der Stichwahl, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (4) Die Mitgliederversammlung erteilt dem Vorstand nach Entgegennahme des Rechenschafts- und Kassenberichtes Entlastung. Sie beschließt über die Höhe der Aufnahmegebühr und des Beitrages.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden, einem Schatzmeister sowie neun Beisitzern, die von der Mitgliederversammlung in vier unterschiedlichen Wahlgängen in geheimer Wahl für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden. Der Vorstand führt die Geschäfte der LPK. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben, die den Mitgliedern bekanntzugeben ist.
- (2) Der Vorstand kann Verpflichtungen für die LPK nur in der Weise begründen, dass die Haftung der Mitglieder auf das Vermögen des Vereins beschränkt ist. Eine entsprechende Bestimmung ist in allen namens der LPK abzuschließenden Verträgen und sonstigen Verpflichtungserklärungen aufzunehmen.
- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind nur der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister. Jeweils zwei von ihnen vertreten den Verein nach außen gemeinschaftlich.

§ 8 Ehrenvorsitzende

Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes mit zwei Dritteln Mehrheit der anwesenden Mitglieder einen oder mehrere Ehrenvorsitzende auf Lebenszeit wählen, die das Recht haben, mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes, der Mitgliederversammlung und sonstigen Veranstaltungen der LPK teilzunehmen. Ehrenvorsitzende müssen nicht mehr aktiv als Journalisten tätig sein.

§ 9 Begründung und Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme in die LPK ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen, der darüber innerhalb von sechs Wochen entscheidet. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann Widerspruch eingelegt werden, über den die Mitgliederversammlung innerhalb von drei Monaten zu entscheiden hat.

- (2) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand oder Ausschluss. Außerdem endet die Mitgliedschaft, sobald der Vorstand den Wegfall der Beitrittsvoraussetzungen des § 3 Abs. 1 festgestellt hat.
- (3) Ein Ausschluss ist möglich, wenn das Mitglied gegen die Prinzipien der Präambel nebst Anlage oder die Verpflichtung nach § 4 gröblichst verstoßen hat. Dem betroffenen Mitglied sind die Gründe für eine beabsichtigte Ausschließung schriftlich mitzuteilen; ihm ist Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme binnen zwei Wochen zu geben. Gegen eine Ausschlussentscheidung des Vorstandes kann der Betroffene innerhalb eines Monats Widerspruch einlegen, über den die Mitgliederversammlung binnen weiterer drei Monate entscheiden muss. Der Betroffene hat das Recht, vor einer Entscheidung sowohl im Vorstand als auch in der Mitgliederversammlung persönlich angehört zu werden.

§ 10 Aufnahmegebühr, Beiträge

- (1) Jedes Mitglied hat eine Aufnahmegebühr und jährliche Beiträge zu entrichten, die von der Mitgliederversammlung festgelegt werden.
- (2) Die festgesetzten Beiträge sind jährlich innerhalb des ersten Quartals zu entrichten. Kommt ein Mitglied trotz zweimaliger, schriftlicher Mahnung – davon einmal mit eingeschriebenem Brief – mit seinen Beitragsleistungen mehr als ein Jahr in Rückstand, kann es auf Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden § 9 Abs. 3 findet in diesem Fall keine Anwendung.

§ 10 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins muss mit drei Vierteln Mehrheit der auf einer hierfür gesondert mit Monatsfrist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Diese Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel aller Mitglieder anwesend sind. Werden diese Quoren nicht erreicht, muss mit einer Frist von 14 Tagen erneut eine gesonderte Mitgliederversammlung einberufen werden, die unabhängig von der Anzahl der Anwesenden mit drei Viertel Mehrheit über die Auflösung beschließen kann.
- (2) Das vorhandene Vermögen der LPK fällt bei der Auflösung des Vereins der Stiftung Hamburger Presse zu.

Anlage zur Präambel der Satzungen der Landespressekonferenz Hamburg

Der 2. Weltkongress der internationalen Journalistenförderung hat im 1954 in Brüssel folgende EntschlieÙung über die Prinzipien journalistischer Berufsausübung beschlossen:

Diese internationale EntschlieÙung wird als Grundlage des beruflichen Verhaltens aller Journalisten proklamiert, die sich mit der Sammlung, der Übermittlung, der Verbreitung und der Kommentierung von Neuigkeiten und Informationen und mit dem Beschreiben von Ereignissen beschäftigen.

1. Die Achtung vor der Wahrheit und vor dem Recht der Öffentlichkeit auf Wahrheit ist die erste Pflicht des Journalisten.
2. In Erfüllung dieser Pflicht wird er stets die beiden Prinzipien, Freiheit in der aufrichtigen Sammlung und der Veröffentlichung von Neuigkeiten und das Recht auf einen fairen Kommentar und freie Kritik verteidigen.
3. Der Journalist berichtet nur in Übereinstimmung mit Tatsachen, deren Quellen ihm bekannt sind. Er wird weder wichtige Informationen unterdrücken, noch Dokumente verfälschen.
4. Er wird zur Beschaffung von Nachrichten, Abbildungen und Dokumenten nur faire Methoden anwenden.
5. Er wird sein Äußerstes tun, um solche veröffentlichten Informationen richtigzustellen, von denen sich herausgestellt hat, dass sie unrichtig sind.
6. Er wird das Berufsgeheimnis bezüglich der Quelle seiner Informationen stets wahren.
7. Als schwere Verstöße gegen die beruflichen Pflichten wird der Journalist die folgenden ansehen:
 - Plagiat.
 - Verleumdung.
 - Üble Nachrede.
 - Schmähungen und unbegründete Beschuldigungen.
 - Die Annahme von Bestechungen in irgendeiner Form.
8. Jeder Journalist, der sich mit Recht so bezeichnen will, sieht es als seine Pflicht an, die oben genannten Prinzipien getreulich zu verfolgen. Innerhalb der Gesetze seines Landes wird der Journalist in beruflichen Angelegenheiten ausschließlich das Urteil seiner Kollegen akzeptieren. Er wird jede Art staatlichen oder anderen äußeren Einflusses auf berufliche Angelegenheiten zurückweisen.